

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

schuldig ist / als da seynd Vatter / Mutter / Altvatter / Altmutter / und also für auß rechtlich beklagen / und sie fürheischen lassen / er hab dann dessen zuvor von Unsern Amptleuthen und Gerichten (welchen hierinn behutsam und fürsichtig zugehen / und alle Umstände fleißig zubetrachten obgelegen seyn soll) sonderbare Erlaubnuß und Bewilligung erlangt. Da auch einer hierwieder handeln / und vor sich selbst einige Ladung fürnehmen solte / gedenccken Wir denselben dergestalt mit Scraff und Ungnad anzusehen / daß andere ihre Eltern in mehrern Ehren und Respect zuhalten Ursach haben sollen.

Der Sechste Titul.

Von Ungehorsam der Partheyen.

Und Erstlich /

Von des Antworters Ungehorsam und Ausbleiben / welcher gestalt wider denselben verfahren und gehandelt werden solle.

S Der geladene und fürgeheischene Theil / weder durch sich selbst / noch durch seinen gevollmächtigten Anwald / auff den ersten bestimmten Gerichtstag nit erschiene / und der Kläger desselben Ungehorsam und Ausbleiben gebührlich anklaget / soll der Beklagte den desselben Tags auffgeloffenen Kosten / zuerstatten schuldig seyn.

S. I.

Da er aber auch den andern und dritten Rechtstag ungehorsamlich ausbleiben thäte / soll er gleicher gestalt in allen Unkosten verdammt / und ihme zum Übersuß ein anderer endlicher Gerichtstag bestimmt / auch er / entweder schriftlich oder mündlich darzu geladen / und fürgeheischen werden. Wann er alsdann auff solchen bestimmten Termin gehorsamblich erscheinet / soll er zuvor und ehe nicht gehört werden / er habe dann dem Kläger allen angewandten Unkosten völliglichen erlegt und bezahlt. Da er aber auff solchen endlichen Gerichtstag abermalen ungehorsamlich ausbleiben würde / ist alsdann der Kläger befugt / auß nachgesetzten zweyen Wegen einen vorzunehmen / welcher ihme beliebet.

E

§. II.

Erstlich mag er die erste Einsagung (so die Rechtsgelehrten ex primo Decreto nennen) begehren/ auff welche sein Bitt ihme auch rechtlich und folgender Gestalt verhoffen werden solle/ daß/ wo die Klag auff Güter/ die Under des Richters Stab und Gerichts-Zwang gelegen/ beschehen/ Er Kläger in dieselbige Güter eingesetzt werde. Da aber die Klag nicht auff gewisse Güter geschihet/ sondern wider die Person/ von wegen Schulden oder anderen Forderungen/ angestellt wird/ soll er in so viel des Beklagten Güter/ als sein Klägers Forderung antrifft/ eingewiesen werden. Jedoch mag auch underweilen/ je nach Gestalt der Sach/ solche Einsagung in mehr Güter geschehen/ als die Forderung ist. Als da die Forderung hundert Gulden wäre/ kan die Einsagung in anderhalb hundert/ oder auch zwey hundert Gulden werth Güter/ und also doppelt geschehen.

§. III.

Der ungehorsam ausbleibende Antworter/ solle auch solche Einsagung/ ex primo Decreto, zusehen und zuhören/ oder aber genugsame Ursachen/ warumb dieselbe nicht erkandt werden solle/ anzuzeigen/ insonderheit beruffen und citirt werden. Und erlanget der Kläger durch diesen ersten Einsatz keinen vollkommenen Besitz der Güter/ in die Er also gewiesen worden/ sondern hat dieselben allein innen/ zu mehrerer Versicherung seiner Ansprach und Forderung.

§. IV.

So nun die Einsagung auß erster Erkandtnuß geschehen wäre/ und der Beklagte innerhalb Jahrsfrist erschiene/ und entrichtete dem Kläger allen auffgeloffenen Kosten und Schaden/ thäte auch Versicherung/ die Sach/ wie recht und billich/ aufzuführen/ so solle alsdann die zuerkandte Einsagung wiederumb abgethan/ und in der Hauptsach fortgeschritten werden.

§. V.

Im fall aber solches nicht beschehe/ und der Beklagte/ nach verfllossenem Jahr abermahls nicht erschiene/ so mag alsdann der Kläger die ander Einsagung (von den Rechtsgelehrten ex secundo decreto genandt) begehren/ welche/ wann sie ihme zuerkandt wird/ ist er alsdann der jenigen Güter/ darein er also gewiesen worden/ ein vollkommener/ rechtmässiger Besitzer/ und gehört die Abnuzung demselben eigenthumblich zu.

B

Und

Und das ist also das erste Mittel / welches der Kläger gegen dem ungehorsamen ausbleibenden Antworter gebrauchen kan.

§. VI.

Das ander / so Er ebenmässig / seinem Belieben nach / vornehmen mag / ist / daß Er in der Hauptsachen / auff des Beklagten Ungehorsam / verfährt / und in contumaciam, wie die Rechts-gelehrten zu reden pflegen / procedirt / als da Er sein Klag mündlich oder schriftlich fürbringt / und begehrt sich mit Recht zur Beweisung derselben zu zulassen. Wann dann Er Kläger solche seine Beweisung genugsam / und / wie diß Orts die Rechten erfordern / thut / so soll der Richter in der Hauptsachen endlich erkennen und sprechen. Würde aber der Kläger sein Klag nicht / wie recht / beweisen / soll der Beklagte ledig erkandt / und nichts desto minder / des Ungehorsams halben / der Gebühr nach gestrafft werden. Und da gleich die Urtheil wider den Kläger / und für den Ungehorsamen Antworter fallen thäte / solle doch einen als den andern Weg / der gehorsame Theil nicht schuldig seyn / dem Ungehorsamen einigen Unkosten zuerstattten.

Der Sibende Titul.

Von des Klägers Ungehorsam.

DA sichs begeben / daß einer dem andern hätte fürbieten lassen / und nachgehends auff den bestimpten Gerichts-Tag nicht erschiene / so mag alsdann der Beklagte begehren / das Er / als der gehorsame Theil / von dem Gerichtsstand erlediget werde / und ist darauff der Richter schuldig / seinem Begehren zu willfahren / ihne also ledig zusprechen / und den ausbleibenden Kläger in die aufgeloffene Gerichtskosten zuverdammten. Wann dann das geschehen / so wird nachgehends der Kläger mit seiner Klag nicht ferner gehört / Er habe dann die jenige Kosten / darein Er durch richtlichen Spruch verdampft worden / widerumben gebührllich erstattet / und den Beklagten von neuem für Gericht geladen.

Da